

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30a. Ausgabe vom 19. August 2021

▼ Aufgrund der §§ 1 Nr. 1 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd Dreifachbuchstabe bbb der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

◆ **Aufgrund der §§ 1 Nr. 1 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd Dreifachbuchstabe bbb der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 17.08.2021, den Wert von 25 überschritten.

Im Landkreis Starnberg gilt daher unmittelbar aufgrund der 13. BayIfSMV ab 21.08.2021 für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes.

Die übrigen Regelungen für Schulen in § 20 der 13. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.